

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat N II 1 – Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

- Per E-Mail -

Unser Zeichen
SR

Telefon
089/14003-93

E-Mail
Steffen.reich@alpenverein.de

Datum
09.07.2026

Stellungnahme des DAV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DAV als bundesweit anerkannter Naturschutzverband begrüßt den Grundgedanken des vorliegenden Referentenentwurfs, mit dem eine eigenständige, rechtlich aufgewertete Kategorie „Natürliche Infrastruktur“ im Bundesnaturschutzgesetz verankert werden soll.

Durch das aktuelle Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG) sowie weiteren Gesetzgebungsvorhaben soll die Genehmigung und der Bau unzähliger Infrastrukturvorhaben vereinfacht und beschleunigt werden. Wenngleich die beschleunigte Sanierung einer maroden Verkehrsinfrastruktur zu begrüßen ist, handelt es sich beim InfZuG und weiteren Beschleunigungsvorhaben auch um einen starken Einschnitt in materielle und verfahrensrechtliche Regelungen zum Schutz von Natur und Umwelt. Ein wirkungsvolles Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur halten wir deshalb für dringend erforderlich.

Der vorliegende Referentenentwurf bleibt jedoch weit hinter dem zurück, was zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur notwendig wäre. Er enthält zu viele Lücken bei der Festlegung von Flächen mit einem überragenden öffentlichen Interesse und zu wenige Instrumente und Maßnahmen, die für den Schutz alpiner Lebensräume und darüber hinaus relevant sind. Wir bitten darum, diese Lücken im weiteren Verfahren zu schließen.

Als Bergsportverband möchten wir noch einmal betonen, dass intakte Natur- und Landschaftsräume sind nicht nur ökologische Lebensgrundlage, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil von Lebensqualität, Gesundheit und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Zu Recht ist der Erholungswert als eigenes Schutzgut im Bundesnaturschutzgesetz verankert.

Zentrale Positionen und Forderungen:

Tatbestände für ein überragendes öffentliches Interessen erweitern

(§ 1 Abs. 1a Punkt 1.)

Im vorliegenden Entwurf sind neben den natürlichen, nicht entwässerten Mooren lediglich Schutzgebiete aufgelistet, die ohnehin einen sehr strengen Schutzstatus aufweisen (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten). Die Intention des Gesetzesentwurfes, wertvollen Naturflächen ein überragendes öffentliches Interesse zuzusprechen, wird damit weit verfehlt. **Es sollten dringend weitere Tatbestände aufgeführt werden, wie der "Schutz seltener oder gefährdeter Arten und Biotope", die „Schaffung und Sicherung des Biotopverbundes“ und das „Erreichen der Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung“.**

Moor-Schutzstatus von Haushaltsmitteln entkoppeln

(§ 1 Abs. 1a Punkt 2)

Das überragende öffentliche Interesse für die Moorwiedervernässung gilt nach dem vorliegenden Referentenentwurf nur, sofern die Maßnahme aus Mitteln des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz gefördert wird. **Wir geben zu bedenken, dass ein Schutzstatus, der mit einem Haushaltstitel steht und fällt, keine verlässliche Rechtsgrundlage für langfristige Wiederherstellungsmaßnahmen ist und sprechen uns für eine Entkopplung aus.**

Keine Ausnahme für Energie- und Verkehrsinfrastruktur bei streng geschützten Gebieten

(§ 1 Abs. 1a Punkt 2, allgemeiner Grundsatz)

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf findet das überragende öffentliche Interesse für Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten und natürliche Moore keine Anwendung, soweit ein Vorhaben nach EEG, WindSeeG, EnWG, NABEG oder weiteren Fachgesetzen bereits selbst als überragendes öffentliches Interesse eingestuft ist. Dies soll auch für zukünftige Vorhaben gelten. Im Ergebnis würden damit gerade die am strengsten geschützten Gebiete ihren hohen Schutzstatus in genau den Konfliktfällen, in denen er wirken sollte, verlieren. **Wir bitten darum, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass der Ausbau von Energie- und Verkehrsinfrastruktur bei wertvollen Naturgütern nicht ohne Abwägung erfolgen darf. Eine pauschale Ausnahme für bestehende UND zukünftige Vorhaben lehnen wir ab.**

Begrüßung des Multifunktionalitätsprinzips

(§ 2 Abs. 3a)

Ausdrücklich begrüßt der DAV zudem das im Referentenentwurf verankerte **Multi-funktionalitätsprinzip** (§ 2 Absatz 3a) sowie die vorgesehene Bereitstellung geeigneter öffentlicher Grundflächen für Naturschutzzwecke (§ 2 Absatz 4). Beide Instrumente entsprechen der vom DAV geforderten kooperativen, pragmatischen Herangehensweise an die Umsetzung von Naturschutzzielen. Zu den Zielen des §1 des BNatSchG zählt ausdrücklich auch die Förderung von Erholung in der Natur.

Zweckbindung der Ersatzzahlungen nicht zulasten alpiner Regionen

(§ 15 Abs. 6 Satz 7)

Der § 15 Absatz 6 Satz 7 sieht vor, dass Ersatzzahlungen künftig vorrangig in die Natürliche Infrastruktur nach § 20a fließen, statt wie bisher vorrangig in den betroffenen Naturraum. **Wir bitten um Klarstellung, dass diese Umwidmung nicht dazu führt, dass Ersatzzahlungen aus Eingriffen im Alpenraum bundesweit umverteilt werden, statt der Wiederherstellung alpiner Lebensräume vor Ort zugutezukommen.**

Nach unserer Kenntnis wird im laufenden Verfahren zudem erwogen, die Mittelverwendung auf die bestehende Kulisse der Natürlichen Infrastruktur zu beschränken. **Wir bitten darum, Ersatzzahlungen weiterhin auch für deren Ausbau einsetzbar zu halten, da gerade im Alpenraum zusätzliche Flächen für Wiederherstellungsmaßnahmen benötigt werden.**

Ergänzung von Naturgutschriften wird begrüßt

(§ 16a)

Der DAV begrüßt ausdrücklich die Ergänzung von Naturgutschriften als sinnvolles Instrument zur möglichen Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen.

Ein wirksamer Biotopverbund ist wichtig für die Resilienz von Ökosystemen

(§ 20 Abs. 1 (1))

Die Erhöhung des Anteils des Biotopverbunds auf 15 % und die Ergänzung einer Frist für die Erfüllungsverpflichtung wird begrüßt. Durch Vernetzungskorridore können Arten sich an veränderte Klimabedingungen anpassen, Populationen langfristig stabil gehalten werden und Ökosysteme ihre Resilienz bewahren.

Ziel des aktiven Ausbaus der Natürlichen Infrastruktur aufnehmen, Erholung und Sport berücksichtigen

(§ 20a Abs. 1)

Der neue §20a bildet den Kern der Gesetzesänderung und definiert die Bestandteile der Natürlichen Infrastruktur. Der § 20a Absatz 1 sieht jedoch lediglich vor, dass die Natürliche Infrastruktur zu schützen, nicht jedoch auszubauen ist.

Ein rein bestandserhaltender Ansatz wird der fortschreitenden Biodiversitätskrise nicht gerecht und steht im Widerspruch zur Logik der EU-Wiederherstellungsverordnung, die eine aktive Wiederherstellung von Lebensräumen vorsieht. **Wir bitten darum, auch den Ausbau als Ziel aufzunehmen.**

Den aktuell in Klammern gesetzten Satz im §20a Abs. 3 S.1 „*Die Flächen der natürlichen Infrastruktur sind für künftige Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel sowie die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Ziele oder Erfüllung mehrerer Verpflichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3a besonders geeignet.*“ **halten wir für sehr wichtig. Er sollte daher keinesfalls gestrichen werden.**

Ergänzend schlagen wir vor klarzustellen, **dass die natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Sportausübung unberührt bleibt und angemessen berücksichtigt werden muss.**

Präzisierung des Unterhaltungsprivilegs für Verkehrswege

(§ 14 Abs. 4)

§ 14 Absatz 4 nimmt regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen von der Eingriffsregelung aus. Wir bitten darum, klarzustellen, dass diese Ausnahme nur für bestehende Verkehrswege im bisherigen Umfang gilt, um eine extensive Auslegung zulasten von Neu- und Ausbauvorhaben im alpinen Raum auszuschließen.

Biotopverbund und länderübergreifende Lebensraumachsen auf die Alpenregion anwenden

(§ 21 Abs. 1 Satz 1)

Die im Referentenentwurf vorgesehene Anhebung des Biotopverbund-Ziels und die neue Betonung länderübergreifender Lebensraumachsen sind anschlussfähig an den Alpine Biodiversity Action Plan, dessen Verabschiedung im Rahmen der Alpenkonvention Anfang 2027 erwartet wird. **Wir regen an, diesen Bezug in der Gesetzesbegründung explizit herzustellen**

Bei der Sicherung von Verbindungsflächen und Verbindungselementen sollen, soweit mit dem Schutzzweck vereinbar, kooperative Lenkungs-, Nutzungs- und Pflegekonzepte berücksichtigt werden, die bestehende rechtmäßige Erholungs- und naturverträgliche Sportnutzungen einbeziehen.

Keine Ausnahme für lediglich geplante und beantragte Vorhaben

(§ 74 Abs. 7)

Die in § 74 Abs. 7 vorgesehene Regelung, wonach die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur nicht nur nicht auf bereits zugelassene Vorhaben anwendbar sein sollen, sondern auch nicht auf Vorhaben, für die die Zulassung lediglich beantragt, aber noch nicht über den Antrag entschieden wurde, wird abgelehnt. Dies schwächt die ohnehin schon schwachen Regelungen weiter ab.

Dass sogar für lediglich geplante, noch nicht beantragte Vorhaben eine Ausnahme gelten soll, lehnen wir entschieden ab. Dies betrifft den Text des in Klammern gesetzten Formulierungsvorschlags für § 74 Abs. 7.

Erholung und Sport weiterhin als Partner für den Naturschutz verstehen

Der vorliegende Referentenentwurf trifft keine ausdrückliche Regelung zur Erholungsnutzung. Für nahezu alle Natursportarten wie Klettern, Wandern oder Skibergsteigen bestehen bereits regional abgestimmte und wirksame Lenkungskonzepte, Sensibilisierungskampagnen und Umweltbildungskonzepte. Diese sollten weiterhin berücksichtigt und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Einschränkungen sollten weiterhin nur auf Grundlage belastbarer naturschutzfachlicher Erkenntnisse erfolgen und der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Wichtig hierfür ist neben einer guten Datenbasis ein offener Dialog und eine kooperative Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich
Ressortleiter
Naturschutz und Kartografie



Anna Enborg
Ressort
Naturschutz und Kartografie